

# Beitragsordnung

## des Vereins

### Tennisclub St. Mauritz e.V.

(nachfolgend „Verein“ genannt)

#### § 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Sie regelt die Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungen der Mitglieder und kann ausschließlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt keine Erstattung über die in der Vereinssatzung benannten Fälle hinaus.

#### § 2 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind in Form von Jahresbeiträgen zu entrichten und werden bei bestehenden Mitgliedschaften jeweils zum 01.03. per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds wird der Jahresbeitrag, unabhängig vom Eintrittsdatum, sofort fällig. Die Erfassung der notwendigen Daten erfolgt nach dem in der Vereinssatzung festgelegtem Verfahren.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in folgender Höhe:

1. Aktive Mitglieder	295,00 €
2. Aktive Ehe- und Lebenspartner sowie Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (bei letzterem nur bei gemeinsamen Wohnsitz)	240,00 €
3. Kinder und Jugendliche (7-18 Jahre) bei mindestens einem Elternteil als aktives Mitglied	90,00 €
4. Kinder und Jugendliche (7-18 Jahre) bei keinem Elternteil als aktives Mitglied	140,00 €

5. Schüler, Auszubildene und Studenten (bis 27 Jahre)	160,00 €
6. Familienhöchstbetrag mit Kindern (ab 3 Personen, Kinder entsprechend der Ziffer 3 und 5)	560,00 €
7. Passive Mitgliedschaft	60,00 €.

- (3) Kinder sind erst beitragspflichtig ab dem Jahr, in dem sie sieben Jahre alt werden.
- (4) Die Beitragsermäßigung gemäß Ziffer 3 und 4 des ersten Absatzes endet am 31.12. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Beitragsermäßigung gemäß Ziffer 5 des ersten Absatzes endet am 31.12. des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Der Familienhöchstbetrag gemäß Ziffer 6 des ersten Absatzes bezieht sich auf Familien ab drei Personen mit Mitgliedern im Sinne der Ziffern 3 und 5.
- (5) Änderungen der Mitgliedskategorie sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Nichtnachkommen dieser Pflicht gegebenenfalls Beitragsnachzahlungen zu erheben.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 3 Gebühren für Platznutzung**

- (1) Mitglieder dürfen ganzjährig die Außenplätze uneingeschränkt und kostenlos buchen. Der Verein erhebt bei Nutzung der Flutlichtanlage für die Außencourts eine Gebühr, die über das Buchungssystem abgerechnet wird. Die Höhe der Gebühren legt der Gesamtvorstand fest.
- (2) Für die Nutzung der Hallenplätze werden Gebühren erhoben, welche der Gesamtvorstand festlegt. Hallenzeiten können über das Onlinebuchungssystem des Vereins gebucht werden. Ein Entgelt für Beleuchtung fällt nicht zusätzlich an. Nähere Informationen zur Hallenplatzbuchung und zum Abonnement werden auf der Website des Vereins bereitgestellt ([www.tcmauritz.de/de/halle](http://www.tcmauritz.de/de/halle)). Anfragen für ein Abonnement sind an die Mailadresse *online-buchung@tcmauritz.de* unter dem Betreff „Aboanfrage“ vorzunehmen. Die Anfrage kann erfolgen, nachdem die Informationen dazu über den Newsletter im Sommer des jeweiligen Jahres kommuniziert wurden.

## § 4 Verzehrbon

- (1) Zur erträglichen Bewirtschaftung der Gastronomie wird ein Verzehrbon in der Vereinsgastronomie hinterlegt. Er stellt ein personalisiertes Guthaben dar, das auf einen Konsum in der Gastronomie angerechnet wird und für alle Angebote der Vereinsgastronomie gilt.
- (2) Das Guthaben richtet sich nach den Klassifizierungen des § 2 Abs. 1 und beträgt für
  1. Aktive Einzelmitglieder i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 30 €,
  2. aktive Ehepartner eines aktiven Mitglieds i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 30 €,
  3. Kinder und Jugendliche i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff.3 und 4 10 €,
  4. Schüler, Auszubildene und Studenten i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 10 €,
  5. Familien i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 6 60 €.
- (3) Für passive Mitglieder wird kein Verzehrbon hinterlegt.
- (4) Der Wert des Bons wird von den Mitgliedern per SEPA-Lastschriftverfahren im letzten Quartal des jeweiligen Jahres eingezogen und an den/die Gastronom/in ausgezahlt. Das Guthaben kann vom 01.11. des jeweiligen Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres benutzt werden. Wird das Guthaben in dem benannten Zeitraum nicht oder nur anteilig benutzt, verfällt das (restliche) Guthaben mit Ablauf des 31.03..
- (5) Der Verzehrbon ist nur innerhalb der Familie übertragbar und kann nicht an Vereinsmitglieder oder Dritte übertragen werden. Eine Auszahlung durch den/die Gastronom/in oder eine sonstige Veräußerung ist nicht möglich.
- (6) Der Verzehr muss nicht auf dem Vereinsgelände erfolgen.